

Besondere Aufmerksamkeit wurde sowohl bei der Ausarbeitung wie bei der Diskussion den Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft gewidmet. Derartige Bestimmungen zum Schutze unserer Wirtschaft standen von Beginn an unserer Gesetzgebung im Vordergrund. Das erste einheitliche Strafgesetz der damaligen Sowjetischen Besatzungszone, das die Deutsche Wirtschaftskommission erließ, war die Wirtschaftsstrafverordnung von 1948.

Entscheidend bestimmt wurde die jetzt vorliegende Fassung des 5. Kapitels des Besonderen Teils „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft“ durch den Übergang zum neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und zum entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus. Die Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Volkswirtschaft sind durch folgende Erwägungen gekennzeichnet:

- Den im Prozeß der volkswirtschaftlichen Entwicklung auftretenden Schwierigkeiten und Konflikten sowie menschlichen Unvollkommenheiten und Mängeln in der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft und in der Beherrschung der modernen Technik ist in erster Linie durch die Entwicklung wissenschaftlicher Leitungsmethoden, durch die Einheit von politisch-ideologischer Erziehungsarbeit und der Anwendung differenzierter ökonomischer und rechtlicher Mittel zu begegnen, zu denen auch die materielle und disziplinierte Verantwortlichkeit gehört. Das Strafrecht ist gegen diese Erscheinungen das letzte Mittel.
- Das Strafrecht darf die Entwicklung der Verantwortungs- und Entscheidungsfreudigkeit und eine schöpferische, auf den größten volkswirtschaftlichen Nutzen gerichtete Arbeit nicht hemmen.
- Die Straftatbestände sind folglich auf die Fälle zu beschränken, bei denen andere Mittel zur Bekämpfung von Handlungen, die die sozialistische Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum schädigen, nicht ausreichen, und auf alle Fälle persönlicher Bereicherung.

Diese Bestimmungen, zu denen auch die über die Berücksichtigung des Wirtschafts-, Forschungs- und Entwicklungsrisikos gehört, haben sowohl die Zustimmung der Wirtschaftsminister wie auch einer Beratung führender Wissenschaftler innerhalb des Vorstandes des Forschungsrates gefunden.

Eine wichtige Grundlage für die Herausarbeitung der Verantwortlichkeit und damit auch der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — ich erinnere an die vorhin erwähnten Vorschläge aus der öffentlichen Diskussion — gibt bereits die Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes. In Paragraph 41 Abs. 3 wird bestimmt, daß die Aufgaben der leitenden Mitarbeiter und aller anderen Mitarbeiter der Verwaltung in Funktionsplänen festzulegen sind, die unter anderem eine exakte Aufgabenabgrenzung und Festlegung der Verantwortung enthalten müssen. Es ist notwendig, mit der Realisierung dieser Forderungen Ernst zu machen. Sie sind unab-